

Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf

Aufgrund des § 35 (6) BauGB i. d. F. d. Bek. v. 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 BGBl. I, S. 137); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 näher bezeichneten Bereich wird bestimmt, daß sowohl Wohnzwecken dienende als auch Vorhaben die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen im Sinne von § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Bereich dieser Satzung ist in dem beigegefügt Plan festgelegt. Er umfaßt die Flurstücke 41, 42, 43, 44 und 147, alle Flur 8, Gemarkung Niedermörmter.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) Als Maß der baulichen Nutzung wird als Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 festgesetzt.

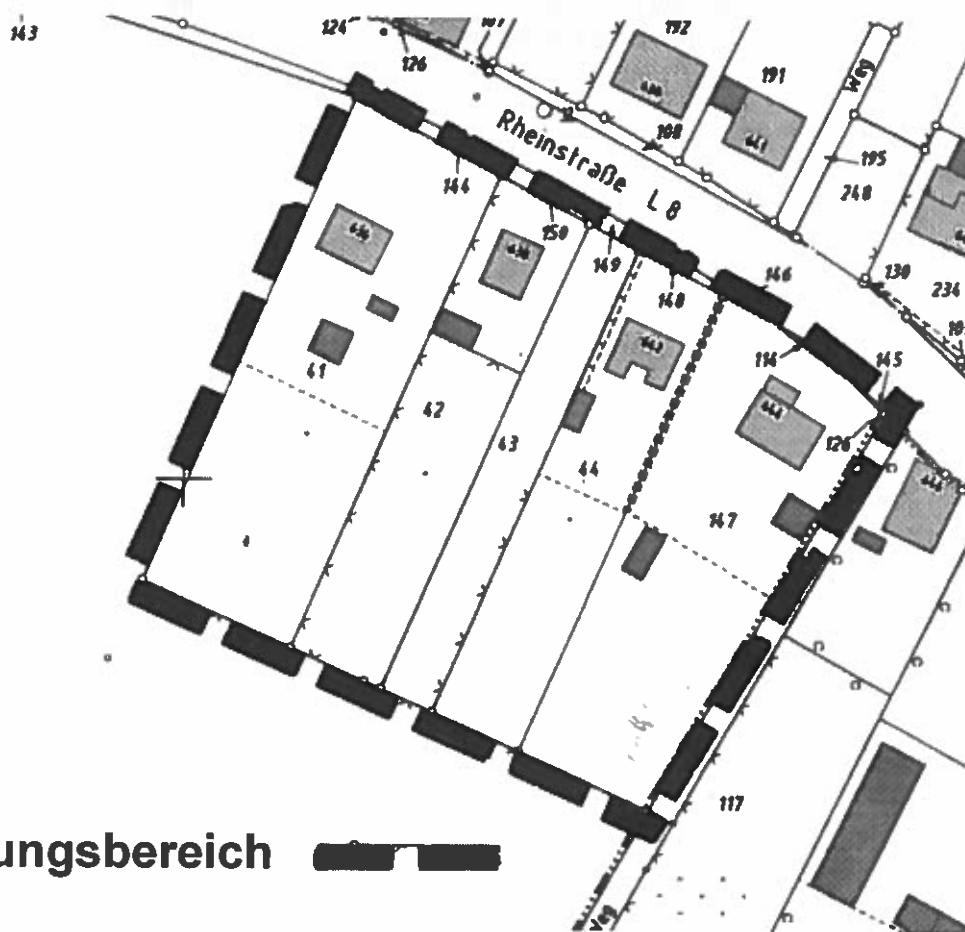
(2) Die Bebauung wird auf freistehende Einzelhäuser mit maximal einem Vollgeschoß sowie mit maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude begrenzt.

(3) Gemäß § 51a LWG ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lageplan zur Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich
Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf:



Geltungsbereich 

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 (3) Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21.03.2005

gez.

Fonck

Gerhard Fonck
Bürgermeister